

## **Informationen für die Zusammenarbeit zwischen Lieferant - SELVE**

---

### **Gemeinschaftliches Ziel ist eine partnerschaftliche und langfristige Zusammenarbeit!**

SELVE steht für Kontinuität – Ehrlichkeit – Offenheit – Vertrauen – Fairness.

SELVE erwartet Qualität – wettbewerbsfähige Preise – Zuverlässigkeit – Kundenservice

#### **1. Voraussetzungen**

##### **1.1 Lieferantenselbstauskunft**

Zu Beginn einer Zusammenarbeit ist von allen Lieferanten eine Selbstauskunft auszufüllen.

Ebenfalls zu Beginn der Zusammenarbeit ist generell der Nachweis einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 zu erbringen und die Qualitätssicherungsvereinbarung zu unterzeichnen. Fehlen diese Nachweise, behält SELVE sich das Recht eines Audits vor.

- 1.1.1** SELVE behält sich ebenfalls das Recht vor, während der Zusammenarbeit in unregelmäßigen Abständen Lieferanten-Audits durchzuführen.
- 1.1.2** Bei Einsatz von Unterlieferanten ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass diese ebenfalls über ein funktionierendes QM-System verfügen.
- 1.1.3** SELVE behält sich auch bei Unterlieferanten das Recht vor, Audits durchzuführen

##### **1.2 Behördliche Vorschriften/Auflagen**

Der Lieferant hat sicherzustellen und zu verantworten, dass die jeweils geltenden Vorschriften wie RoHS, REACH, VerpackV, BattV und weitere für seine Produkte geltenden Vorschriften eingehalten werden. Hierüber muss vor Lieferbeginn eine schriftliche Stellungnahme zu den jeweiligen Produkten vorliegen.

##### **1.3 Produkthaftung/Produkthaftpflicht**

SELVE-Erzeugnisse sind Bauprodukte im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und unterliegen somit einer zwingenden 5-jährigen Gewährleistung. Aus diesem Grund endet für das vom Lieferanten gelieferte Produkt oder für den von ihm durchgeführten Auftrag, sofern es sich um ein Bauprodukt handelt, die Gewährleistung 63 Monate nach Lieferung an oder Abnahme durch SELVE, sofern die Gesetze nicht andere Verjährungsfristen vorsehen. Soweit es sich nicht um Bauprodukte handelt, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

Zur Absicherung von Schadensfällen ist seitens des Lieferanten eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.000.000,00 für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu unterhalten und nachzuweisen, die Personen-, Sach- und daraus in Folge entstehende Vermögensschäden (z.B. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die

## Informationen für die Zusammenarbeit zwischen Lieferant - SELVE

---

Kosten für Aus- und Einbau mangelhafter Erzeugnisse etc.) ersetzt. Siehe hierzu auch § 8 der Allgemeinen Beschaffungsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der SELVE GmbH & Co. KG.

### 2. Abwicklung

#### 2.1 Anfragen/Bestellungen/Auftragsbestätigungen/Lieferscheine/Rechnungen

- 2.1.1 **Anfragen** sind grundsätzlich sorgfältig auf Ihre Machbarkeit zu prüfen. Hierbei sind alle technischen und qualitativen Merkmale hinreichend zu berücksichtigen
- 2.1.2 **Angebote oder Absagen** sind in der gesetzten Frist zu übermitteln.
- 2.1.3 **Bestellungen** – Grundlage der Bestellungen sind die Allgemeinen Beschaffungs-Bedingungen für Kauf- und Werkverträge der SELVE GmbH & Co. in der jeweils neuesten Fassung.
- 2.1.4 **Auftragsbestätigungen** sind SELVE spätestens 1 Woche nach Erhalt des Auftrages – möglichst elektronisch - zuzusenden
- 2.1.5 Jeder Sendung ist ein **Lieferschein** mit allen notwendigen Informationen (siehe nachstehend) beizulegen.
- 2.1.6 **Rechnungen** sind elektronisch an folgende Adresse zu schicken:  
**eingangsrechnung@selve.de**

Folgende **Informationen** sollten alle Belege enthalten: SELVE-Auftrags-Nr. und evtl. Rahmenvertrags-Nr., SELVE-Artikel-Nr., SELVE-Artikel-Bezeichnung, bei Zeichnungsteilen die SELVE-Zeichnung-Nr. mit Index, Frachtpapiere und Lieferscheine analog des Logistikhandbuchs.

#### 2.2 Mengentreue

- 2.2.1 Nicht abgestimmte Teillieferungen sind unerwünscht und werden nicht akzeptiert.
- 2.2.2 Über- oder Unterlieferungen sind abzustimmen; SELVE behält sich vor, Überlieferungen abzulehnen und eine Annahme zu verweigern.

#### 2.3 Liefertermin

- 2.3.1 SELVE erwartet die Bereitschaft zum „Just-in-Time-Verfahren“ falls erforderlich und machbar.
- 2.3.2 Termin in Bestellungen ist der taggenaue und geforderte Anliefertermin bei SELVE.
- 2.3.3 Abweichungen von – 3 und + 3 Tagen werden in der Regel toleriert, es sei denn, es ist ein Fixtermin vereinbart.

## **Informationen** **für die Zusammenarbeit zwischen Lieferant - SELVE**

---

**2.3.4** Abweichungen außerhalb des Rasters oder bei Überschreitung eines Fixtermins sind sofort bei Erkennen abzustimmen.

**2.3.5** Lieferungen außerhalb dieses Zeitrasters gehen negativ in die Lieferantenbewertung ein.

### **3. Erstmuster**

**3.1** Gründe für eine Erstbemusterung können Neuteile, Nachbemusterungen bei Ablehnungen, geänderte Teile (Geometrie/Material), geänderte Produktionsverfahren, oder eine neue Fertigungsstätte sein.

**3.2** Erstmuster sind grundsätzlich aus Serienwerkzeugen und unter Serienbedingungen herzustellen und SELVE mit einem Erstmusterprüfbericht mit allen erforderlichen Soll-/Ist-Daten und ggfls. entsprechender Werksprüfzeugnisse etc. vorzustellen.

**3.3** Folgende Mindestanforderungen an einen Erstmusterprüfbericht bestehen: Deckblatt, Messbericht (bei Mehrfachwerkzeugen nestbezogen), gestempelte Zeichnungen, die gemessenen Muster, ggfls. Werksprüfzeugnis des eingesetzten Materials.

**3.4** Die Freigabe erfolgt durch die SELVE-QS, -Konstruktion EE bzw. KE oder den zuständigen Produktmanager, wird auf dem Deckblatt dokumentiert und dem Lieferanten übermittelt.

#### **Grundsätzliches zu Änderungen der Teilespezifikation**

Generell gilt, dass alle Änderungen mit EMPB dokumentiert und schriftlich durch SELVE frei zugeben sind.

Nach einer Änderung sind die ersten 2 Lieferungen nach Freigabe gut sichtbar mit dem Vermerk „Produktänderung, neuer Stand XXX“ zu kennzeichnen. (siehe auch oben)

### **4. Kennzeichnung der Produkte**

**4.1** Generell gilt, dass das Produktionsdatum anzugeben ist, bei bestimmten Gruppen reicht auch das Lieferdatum (z.B. Rohren, Coils etc.) im Klartext.

**4.2** Verschlüsselt werden muss bei Waren/Verpackungen, die SELVE ohne neu zu verpacken weiter liefert. Erkennbar an der Forderung im Bestelltext „neutrale Verpackung“ oder „mit SELVE-Etiketten“.

**4.3** Angabe des Datums erfolgt in MM JJ TT, wobei die Jahreszahl gespiegelt wird, z.B. für den 16.07.2010 – 070116

### **5. Vertragswirksame Unterlagen**

**5.1** Beschaffungsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der SELVE GmbH & Co. KG in Ihrer jeweils neuesten Fassung

## **Informationen**

### **für die Zusammenarbeit zwischen Lieferant - SELVE**

---

**5.2** Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

**5.3** Logistikhandbuch